



CAJ/38/5

ORIGINAL: französisch

DATUM: 27. Januar 1998

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Achtunddreißigste Tagung
Genf, 2. April 1998**

DIE BEGRIFFE DES BAUMES UND DER REBE
ZUM ZWECKE DER BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER
NEUHEIT UND DER SCHUTZDAUER

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Das UPOV-Übereinkommen sieht für zwei Elemente des Schutzsystems eine unterschiedliche Behandlung für Bäume und Rebe im Vergleich zu Pflanzen vor, die nicht der Kategorie der Bäume und der Rebe angehören:

a) Neuheit. – Eine Sorte bleibt neu, wenn sie am Tag des Antrags (oder der Priorität) nicht früher als sechs Jahre im Falle von Bäumen und Rebe oder nicht früher als vier Jahre im Falle der übrigen Pflanzen Gegenstand bestimmter Auswertungshandlungen im Ausland bildete (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 und Artikel 6 der Akte von 1991).

b) Mindestschutzdauer. – Diese Dauer beträgt in der Akte von 1978 18 Jahre im Falle von Bäumen und Rebe und 15 Jahre im Falle der übrigen Pflanzen (vgl. Artikel 8) und in der Akte von 1991 25 Jahre im Falle von Bäumen und Rebe und 20 Jahre im Falle der übrigen Pflanzen (vgl. Artikel 19).

2. Dieses Dokument wurde nach einer vom australischen Amt für Züchterrechte durchgeführten Umfrage erstellt, da die Frage der Auslegung der Begriffe "Baum" und "Rebe" für die Gesamtheit der Verbandsstaaten von Interesse ist.

Der Begriff des Baumes

3. Der Begriff des Baumes fällt vielmehr in den Bereich des üblichen Sprachgebrauches als in die wissenschaftliche Terminologie. In der Umgangssprache versteht man unter einem Baum eine perennierende Holzpflanze von hohem Wuchs, mit in der Regel einem einzigen Stiel von unterschiedlicher, jedoch zumeist großer Länge (Stamm); Verzweigungen (Äste) nehmen ihren Anfang auf einer bestimmten Höhe vom Boden an, doch kann der Stamm auch von einer Blätterkrone überwölbt sein, wie im Falle von Palmen.

4. Die Suche nach einer genaueren Begriffsbestimmung wäre insofern zwecklos, als es keine deutliche Trennlinie zwischen Bäumen und Sträuchern, der unmittelbar niedrigeren Pflanzenkategorie, gibt. Von den übrigen Problemen, die sich stellen, scheinen folgende die wichtigsten zu sein:

a) Eine Pflanze kann nach Maßgabe der natürlichen oder künstlichen Wachstumsbedingungen die Form eines Baumes oder eines Strauches annehmen. Dies ist beispielsweise beim Teestrauch der Fall, der ein Baum im Naturzustand ist, jedoch im Anbau auf der Stufe eines Strauches gehalten wird.

b) Bestimmte sogenannt baumartige Pflanzen weisen die Form eines Baumes auf, ohne Bäume zu sein. Dies ist beispielsweise bei bestimmten Farnpflanzen und Bananenbaum der Fall.

c) Bestimmte Pflanzen werden aufgrund der Unkenntnis ihrer Merkmale oder aber aufgrund der Sprache fälschlicherweise als Bäume betrachtet oder können als solche betrachtet werden. Dies ist insbesondere bei Bananenbaum der Fall (Deutsch: "Bananenbaum", Englisch: "banana tree").

5. Hier ist hinzuzufügen, daß die Gleichstellung bestimmter Pflanzen wie Bambus mit Bäumen für die Erfordernisse des Sortenschutzsystems nicht unbegründet wäre.

Der Begriff der Rebe

6. Der deutsche und der französische Originalwortlaut des Übereinkommens beziehen sich auf die Pflanze der Art *Vitis*, die Trauben erzeugt, genauer ausgedrückt auf *Vitis vinifera*. Der englische Wortlaut ist durch die Verwendung des Wortes "vines" (darüber hinaus im Plural) zweideutiger: Er verweist auf die Rebe, kann jedoch auch auf holz- oder krautartige Kletter- oder Kriechpflanzen verweisen, ja sogar auf Krautpflanzen mit Scheitelwuchs wie Tomate oder Kartoffel.

7. Nach Artikel 41 Absatz 1 der Akte von 1991 des Übereinkommens (und Artikel 42 Absatz 1 der Akte von 1978) ist im Falle von Unterschieden zwischen den Wortlauten die französische Fassung maßgebend. Die vom englischen Wortlaut erlaubte erweiterte

Konstruktion würde somit nicht zugelassen. Pflanzen wie Glyzine (*Wisteria* Nutt.) sind der Rebe indessen aus morphologischer Sicht sehr ähnlich, und es wäre durchaus gerechtfertigt, sie ihr gleichzustellen.

Tätigkeit auf Ebene der UPOV

8. Es ist höchst erwünscht, daß die Verbandsstaaten die Begriffe "Baum" und "Rebe" einheitlich auslegen. Es geht einerseits um die Glaubwürdigkeit des Schutzsystems auf internationaler Ebene und andererseits um die juristische Sicherheit der Züchter.

9. Nach Ansicht des Verbandsbüros könnte sich die bei der UPOV durchzuführende Tätigkeit auf folgende Aspekte beziehen:

a) Suche nach einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich der Begriffe des Baumes und der Rebe: Es ginge darum, auf allgemeiner Ebene einen Konsens über die Typen von Pflanzen zu erzielen, die in die betreffenden Kategorien aufgenommen oder von diesen auszuschließen sind. Eine Vorgehensweise könnte sein, einerseits Entscheidungen von Art zu Art zu treffen, und andererseits, sich auf ein oder mehrere Nachschlagewerke zu verlassen, und schließlich, eine breite Auslegung des Begriffs des Baumes anzunehmen, der Sträucher umfaßt, die die Form eines Baumes annehmen könnten. Es ginge auch darum, die besonderen Fälle wie baumähnliche Farnpflanzen und Bananenbäume zu regeln.

b) Aufstellung eines Beratungs- und Notifizierungsverfahrens: Es ginge darum, das zu befolgende Verfahren festzulegen, damit das erste Gesuch um Auskünfte über den Status einer besonderen Art oder der erste für eine Sorte einer besonderen Art eingereichte Schutzantrag gegebenenfalls zu einer Beratung zwischen den Behörden der Verbandsstaaten und zur Notifizierung der Entscheidung führt.

c) Errichtung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Arten, die als der Kategorie der Bäume und der Rebe zugehörig gelten: Die UPOV-CD-ROM scheint sich als Informationsträger durchzusetzen.

[Ende des Dokuments]